

Stellungnahme

29.08.2022

AöL-Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EG Über Sinnhaftigkeit und Grenzen von „Green Claims“

Um zu einer sauberen, kreislauforientierten und grünen EU-Wirtschaft beizutragen, hat die EU-Kommission zahlreiche Maßnahmen vorgelegt. So sollen beispielsweise Verbrauchende informierte Kaufentscheidungen über die Nachhaltigkeit von Produkten treffen können. Dazu schlägt die Kommission „Änderungen der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und bessere Informationen“ vor. Werbung mit allgemeinen Umweltaussagen wie "ökologisch", "umweltgerecht" oder "klimaneutral" soll grundsätzlich verboten werden, sofern keine "hervorragende Umweltleistung" nachgewiesen oder die Aussage nicht auf demselben Medium "klar und in hervor gehobener Weise" konkretisiert worden sein. Nachhaltigkeitssiegel sollen zudem nur noch durch unabhängige Zertifizierungssysteme vergeben werden können.

Grundsätzlich begrüßt die Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller (AöL) den Vorstoß der EU, Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft zu fördern und beispielsweise am Produkt transparenter zu machen. Die in Erwägungsgrund 1 beschriebene Annahme, dass *„die Verbraucher in der Lage sein (werden), Produkte zu wählen, die tatsächlich besser für die Umwelt sind als konkurrierende Produkte, wenn sichergestellt ist, dass die Umweltaussagen korrekt sind. Dadurch wird der Wettbewerb hin zu ökologisch nachhaltigeren Produkten gefördert, und die negativen Auswirkungen auf die Umwelt werden verringert“* trifft aus unserer Sicht zu. Grundsätzlich unterstützenswert ist es auch, dass Umweltaussagen nicht beliebig auf einem Produkt angebracht werden und Umweltaussagen künftig konkretisiert und umfassend belegt werden müssen.

Bestehende Umweltkennzeichnungen / -aussagen

Die EU hat mit dem Product Environmental Footprint bereits die wissenschaftliche Basis für ein Umweltlabel erarbeitet, die aus unserer Sicht jedoch unzureichend ist, da Berechnungsgrundlagen bisher fehlen oder unvollständig sind ([siehe Stellungnahme der AöL zum Product Environmental Footprint \[PEF\]](#)).

Das bereits etablierte EU-Bio-Logo [VO (EU) 2018/848] hingegen beinhaltet schon heute fundierte Aussagen über die ökologische Nachhaltigkeit der zertifizierten Unternehmen,

welche eine Umweltaussagen rechtfertigt. Auf diesen Umweltaussagen für Lebensmittel könnte künftig weiter aufgebaut werden. Ähnliches trifft auf die EMAS (VO [EG] 1221/2009) zu, die Auskunft über erfolgreichen betrieblichen Umweltschutz gibt. Im privatwirtschaftlichen Sektor gibt es bereits Beispiele für ganzheitliche Nachhaltigkeitsmanagementsysteme, worüber Unternehmen ihr nachhaltiges Wirtschaften zertifizieren. Hierauf könnte die EU-Kommission ebenfalls aufbauen und gegebenenfalls die oben genannten politischen Initiativen (EU-Bio-Logo und EMAS) erweitern.

Bio als Voraussetzung für allgemeine umweltbezogene Aussagen auf Lebensmitteln

In Erwägungsgrund 9 des Vorschlags zur Änderung der oben genannten Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EG ist aufgeführt, dass Begriffe wie „ökologisch“ verboten werden, insofern keine hervorragende Umweltleistung vorliegt. Es muss dringend sichergestellt werden, dass ökologische Produkte auf Grund ihrer nach VO (EU) 2018/848 nachgewiesenen hervorragenden Umweltleistungen inkludiert werden und als Benchmark für nicht-zertifizierte Produkte gelten. Die AöL schlägt daher vor, den Artikel 2 und den Absatz u) zu erweitern, mit folgendem Inhalt: *„Anerkannte hervorragende Umweltleistungen sind Umweltleistungen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, mit nationalen und regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach EN ISO 14024 Typ I, die nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 offiziell anerkannt sind, **oder Produkte, die unter den Geltungsbereich der VO (EU) 2018/848 fallen und als ökologisch/biologisch bezeichnet werden dürfen** oder mit Umwelthöchstleistungen nach anderem geltenden Unionsrecht.“*

Zusätzlich schlagen wir vor, dass die EU-Kommission das Verbot „ökologisch“ in anderen Sprachen als Englisch überdenkt. Während im Englischen die Begrifflichkeiten „organic“ und „ecological“ eine klare Unterscheidung bieten, ist dies in vielen europäischen Sprachen einschließlich Deutsch nicht möglich. Ableitungen von „Eko“, „Eco“, „Öko“ usw. sind, wie auch in der VO (EU) 2018/848 verankert, in vielen europäischen Sprachen ein Synonym für „Bio“ oder „organic“ in der englischen Sprache. Ein Verbot des Begriffs „ökologisch“ forciert einen Konflikt mit Artikel 30 und Anhang IV der VO (EU) 2018/848. Das muss unbedingt vermieden werden.

Der ökologische Landbau soll gemäß „Europäischem Grünem Deal“ und Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ bis 2030 auf 25 Prozent ausgedehnt werden. Denn das EU-weite, rechtlich gesicherte und systemorientierte Konzept Öko-Landbau ist mit seinen multiplen Umweltleistungen in der landwirtschaftlichen Erzeugung einzigartig. Umweltaussagen sollten dieses Konzept keinesfalls unterwandern, sondern vielmehr auf diesem Konzept aufbauen. Aus unserer Sicht gibt es zudem bereits etablierte Zertifizierungssysteme für nachhaltige Unternehmen wie EMAS oder ISO 14001, die ein Umweltmanagementsystem mit dem Nachweis eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses zur Umweltleistungsoptimierung fordern. Neben dem Biosiegel sollten vor allem diese Systeme dringend gefördert, um weitere Nachhaltigkeitsaspekte (beispielsweise Verpackung, Transport und soziale Aspekte) erweitert und deutlich stärker beworben werden, da sie nicht nur einzelne Produktlebensketten, sondern Unternehmen als Ganzes zu mehr Nachhaltigkeit bewegen. Daher sollte die EU-Kommission die Möglichkeit der Sichtbarmachung dieser Zertifizierungen auf den Produkten der Unternehmen prüfen, um somit die Attraktivität einer solchen Zertifizierung für Unternehmen zu steigern.

Deshalb schlagen wir vor, in Artikel 1 a) der Änderungsverordnung sowohl die VO (EU) 2018/848, als auch die VO (EG) 1221/2009 explizit zu benennen und fest zu verankern.

Pionierleistungen weiterhin mithilfe grafischer Elemente am Produkt kommunizieren

Wichtig ist es weiterhin, dass es für die Unternehmen der Bio-Branche möglich bleibt, ihre Pionierleistungen nicht nur in textlicher, sondern auch in grafischer Form zu kommunizieren. Naturgemäß erbringen gerade Bio-Unternehmen ökologische Pionierleistungen und informieren ihre Verbrauchenden darüber. Über diese Pionierleistungen werden neue produkt- oder branchenbezogene Umwelt- oder Nachhaltigkeitsleistungen etabliert, die dann mit zeitlicher Verzögerung auch von externen dritten Organisationen aufgegriffen und ins Portfolio der zertifizierbaren Standards samt Siegel überführt werden. Es ist daher wichtig, dass in der Verordnung klar unterschieden wird zwischen Nachhaltigkeitsiegeln zu etablierten und bereits zertifizierbaren Aspekten auf der einen Seite und ökologischen/nachhaltigen Pionierleistungen, für die es noch keinen Standard oder gesetzliche Anforderung gibt und die deswegen auch weiterhin mithilfe grafischer Elemente an die Verbrauchenden kommuniziert werden dürfen.

Der Erwägungsgrund 7 sollte daher wie folgt umformuliert werden:

*„(7) Das Anbringen von Nachhaltigkeitssiegeln, die nicht auf einem Zertifizierungssystem beruhen oder von staatlichen Stellen festgesetzt wurden, sollte verboten werden, **es sei denn für diese existiert bereits ein Zertifizierungssystem. Diese Praktiken sollten in die Liste in Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG aufgenommen werden.** Das Zertifizierungssystem sollte Mindestanforderungen hinsichtlich Transparenz und Glaubwürdigkeit erfüllen. Das Anbringen von Nachhaltigkeitssiegeln bleibt ohne Zertifizierungssystem möglich, wenn diese, von einer staatlichen Stelle festgesetzt wurden, **eine herausragende Umweltleistung kenntlich machen für die noch kein Zertifizierungssystem existiert**, oder im Falle zusätzlicher Formen der Angabe und Aufmachung von Lebensmitteln nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.“*

Der Anhang I der Richtlinie 2005/29/EG sollte wie folgt geändert werden:

„(1) Folgende Nummer 2a wird eingefügt:

*„2a. Anbringen eines Nachhaltigkeitssiegels, das nicht auf einem **bereits bestehenden** Zertifizierungssystem beruht oder von staatlichen Stellen festgesetzt wurde.“*

Weiter ist für uns unverständlich, warum im Artikel 2 b) der Änderungsverordnung in Bezug auf Artikel 6 Absatz 2 d) in der Formulierung der Begriff „künftig“ aufgenommen wurde. Aus unserer Sicht schwächt die vorgeschlagene Formulierung die Wirksamkeit der Richtlinie, weshalb wir dringend empfehlen das Wort „zukünftig“ zu streichen.

Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V.

Die Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V. (AöL) repräsentiert die Interessen der ökologisch ausgerichteten verarbeitenden Lebensmittelindustrie im deutschsprachigen europäischen Raum. Das Aufgabengebiet der AöL umfasst die politische Interessensvertretung sowie die Förderung von Austausch und Kooperation unter den Mitgliedern. Die knapp 130 AöL-Unternehmen, von klein- und mittelständischen bis hin zu international tätigen Betrieben, erwirtschaften einen Umsatz von über 4 Milliarden Euro mit biologischen Lebensmitteln. Die AöL ist in sämtlichen Belangen der ökologischen Lebensmittelverarbeitung Gesprächspartner für Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien.

Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V. | Untere Badersgasse 8
97769 Bad Brückenau | Tel: +49 (0) 9741 938 733 0 | kontakt@aoel.org | www.aoel.org